

Satzungs-Neufassung



Kreissportverband Stormarn e.V.

Inhalt

Präambel

- §1 Name und Sitz
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften des Verbandes
- § 5 Mitglieder
 - 5.1 ordentliche Mitglieder
 - 5.2 außerordentliche Mitglieder
 - 5.3 Ehrenmitglieder
 - 5.4 Förderer
- § 6 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
 - 7.1 Austritt
 - 7.2 Auflösung
 - 7.3 Ausschluss
 - 7.4 Aberkennung der Gemeinnützigkeit
- § 8 Pflichten und Beitragsleistung
- § 9 Verbandsorgane
 - 9.1 Verbandstag
 - 9.2 Beirat
 - 9.3 Vorstand
 - 9.4 Jugendvollversammlung
 - 9.5 Ehrenrat
- § 10 Einladungen, Anträge, Beschlussfähigkeit
 - 10.1 Einladungen
- § 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen
- § 12 Kassenprüfer
- § 13 Datenschutz
- § 14 Auflösung
- § 15 Gültigkeit dieser Satzung

Präambel

Der Kreissportverband Stormarn e.V. (KSV) ist der Dachverband der Sportvereine in Stormarn. Er vertritt die gemeinsamen Interessen seiner Mitglieder nach innen und außen.

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsbezeichnungen in der männlichen Form gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche als auch männliche oder diverse Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Der Verband sowie seine Mitglieder und Mitarbeitenden setzen sich aktiv gegen Rassismus, verfassungsfeindliche und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jegliche Form von Gewalt – sei sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art – ein.

Er fördert im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Klima des gegenseitigen Respekts, der Toleranz und der Transparenz in Bezug auf die Rechte seiner Mitglieder, insbesondere von Kindern und Jugendlichen.

Der KSV erkennt die Bedeutung der Nachhaltigkeit an und verpflichtet sich, seine Aktivitäten ressourcenschonend, umweltfreundlich und sozial verantwortungsvoll zu gestalten. Nachhaltigkeit ist ein integraler Bestandteil unseres Verbandslebens.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verband führt den Namen „Kreissportverband Stormarn e.V.“, im weiteren KSV genannt
2. Der KSV ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen
3. Der Sitz des Verbandes ist Bad Oldesloe
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
5. Gründungstag ist der 21. Mai 1947

§ 2 Zweck des Verbandes

1. Der Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports
2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSV angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen
 - b) Wahrung der Interessen unserer Mitgliedsvereine, der Kreissportverbände/Fachabteilungen sowie der Anschlussorganisationen
 - c) Sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung
 - d) Entwicklung von Planungen und Konzepten für die Sportförderung
 - e) Förderung der Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern, Vereinsmanagern, Jugendleitern usw.
 - f) Förderung der Jugend- und Erwachsenenbildung im Sport
 - g) Zusammenarbeit mit Politik und Gesellschaft und deren Einrichtungen
 - h) Berücksichtigung von Umwelt- und Naturschutzbelangen im Sport
 - i) Öffentlichkeitsarbeit
 - j) Kooperationen mit übergeordneten Verbänden und anderen Kreissportverbänden
 - k) Verbandsveranstaltungen und Durchführung von Sportreisen
 - l) Förderung der Integration und Inklusion
 - m) Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der KSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der KSV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des KSV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den KSV keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Verbandsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaften des Verbandes

1. Der KSV ist Mitglied des Landessportverbandes Schleswig-Holstein e. V. (LSV).
2. Um die Durchführung der Verbandsaufgaben zu ermöglichen, kann der geschäftsführende Vorstand über den Eintritt in weitere Organisationen und über den Austritt beschließen.

§ 5 Mitglieder

Dem KSV gehören an:

- 5.1 ordentliche Mitglieder:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jeder im Vereinsregister eingetragene gemeinnützige Sportverein mit Sitz im Kreis Stormarn werden. Seine Satzung und Bestrebungen dürfen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Die Beschlüsse der Organe des KSV sind anzuerkennen. Der gültige Freistellungsbescheid ist vorzulegen.
 - b) die Kreisfachverbände/Fachabteilungen sofern ihre Sportart auch im Landessportverband anerkannt und vertreten wird.
- 5.2 außerordentliche Mitglieder
Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz im Kreis Stormarn haben.
Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle, materielle oder sonstige Förderung durch den KSV.
- 5.3 Durch Beschluss des Beirates kann mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden. Weiteres regelt die Ehrenordnung.
- 5.4 Fördernde Personen oder Institutionen, die den Zweck und die Bestrebungen des Verbandes fördern. Sie beteiligen sich nicht aktiv am Verbandsleben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des KSV können alle dem Sport dienenden Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz im Kreis Stormarn werden.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches und außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

Die Mitgliedschaft beginnt bei ordentlichen Mitgliedern vorbehaltlich der Aufnahme durch den Landessportverband.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Verbandssatzung und die Ordnungen in der jeweiligen Fassung an.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt,
- Auflösung,
- Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste
- Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

7.1 Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.

7.2 Beschließt ein Mitglied satzungsgemäß seine Auflösung, so hat es die bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres anfallenden Verpflichtungen gegenüber dem KSV zu erfüllen.

7.3 Ein Ausschluss oder Streichung aus dem KSV kann erfolgen

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt,
- bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung oder Ordnungen des KSV,
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSVs oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- wenn ein Mitglied dem KSV oder dem Ansehen des KSV, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation, schadet oder zu schaden versucht.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.
Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten.
Gegen den Beschluss besteht das Recht des Widerspruchs. Er ist spätestens einem Monat nach Zustellung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen.
Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand/der Ehrenrat.
- Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als drei Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.

7.4 Wird einem Mitglied die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt aberkannt, endet die Mitgliedschaft nach Bestandskraft der Aberkennung. Ebenso erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den KSV.

Mit Austritt, Ausschluss oder Streichung enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem KSV. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden. Vorausbezahlte Beiträge werden nicht rückvergütet.

§ 8 Pflichten und Beitragsleistung

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, die Ordnungen, die Grundsätze und die Beschlüsse anzuerkennen und sich für die gemeinsamen Interessen einzusetzen.

Die vom Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. geforderte jährliche Bestandsmeldung muss termingerecht eingereicht werden

Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Neben dem Jahresbeitrag kann bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Verbandsschulden der Verbandstag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.

Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils einmalig im Jahr fällig und werden entsprechend eingezogen. Über Fälligkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Bei der Aufnahme in den KSV verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft, am Separatschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitgliedes erfolgt dazu auf dem Aufnahmeantrag.

Ferner ist der KSV berechtigt Rücklastschriftgebühren und durch die Rücklastschrift entstehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind vom Mitglied zusätzlich zu zahlen.

Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und regelt darin Einzelheiten zum Beitragswesen des KSV.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem KSV Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mailadresse mitzuteilen.

§ 9 Verbandsorgane

Organe des KSV sind:

- die Verbandstag
- der Beirat
- der Vorstand
- der Ehrenrat
- die Jugendvollversammlung

Mitglieder in Organen dürfen nur Personen sein, die einem Mitglied des KSV angehören.

Aufgaben, Kompetenz, Befugnisse, Arbeitsweise der Verbandsorgane werden in der Geschäftsordnung geregelt, soweit dies nicht durch die Satzung geschieht.

9.1 Verbandstag

Der Kreissportverbandstag ist das oberste Organ des Verbandes. Er setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorstand des Kreissportverbandes
- b) den Delegierten der ordentlichen Mitglieder
- c) den Delegierten der Kreisfachverbände/Fachabteilungen
- d) den Delegierten der außerordentlichen Mitglieder
- e) den Ehrenmitgliedern

Der Kreissportverbandstag wird grundsätzlich in Form einer Delegierten-versammlung abgehalten. Er findet als Präsenzsitzung statt.

Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.

Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest.

Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Verbands zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

Es ist mindestens alle zwei Kalenderjahre ein Verbandstag einzuberufen.

9.2 Beirat

Dem Beirat gehören an:

- a) der Vorstand des KSV
- b) die Vorsitzenden der Kreisfachverbände/-fachabteilungen oder deren Vertreter

- c) die Ehrenmitglieder

Für eine Sportart, die im KSV betrieben wird und für die kein Kreissportverband/Fachabteilung besteht, kann ein Vertreter vom Vorstand berufen werden.

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Kreissportverbandes oder ein anderes Mitglied des Vorstands.

Aufgaben des Beirates

- a) der Beirat nimmt die Aufgaben des KSV wahr, soweit diese nicht dem Verbandstag oder einem anderen Organ ausdrücklich vorbehalten sind.
- b) der Beirat ist ferner zuständig für:
 - die Beratung des Haushaltsplanes
 - die Festsetzung von Zuschüssen an die Kreissportverbände / Fachabteilungen
- c) der Beirat beschließt mit einfacher Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder
- d) In den verbandsfreien Jahren übernimmt der Beirat zusätzlich die Aufgaben des Verbandstages.
- e) der Beirat kann in dringenden Fällen eine Entscheidung treffen, die dem Verbandstag vorbehalten ist, wenn er mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Auffassung ist, dass die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub verträgt
- f) der Beirat muss mindestens einmal im Jahr tagen
- g) der Beirat muss zu weiteren Tagungen eingeladen werden, wenn der Vorstand diese für notwendig hält oder 1/3 der Beiratsmitglieder die Einberufung verlangt.

9.3 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden sowie zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Je 2 dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam.

Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- mind. 3 weiteren Vorstandsmitgliedern
- dem Vertreter der Sportjugend
- den Ehrenvorsitzenden
- Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.

Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln durch den Verbandstag für vier Jahre gewählt.

Ausnahme bildet hier der Vertreter der Sportjugend, der von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt wird.

Gibt es mehr als einen Bewerber für ein Amt, ist derjenige Bewerber gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.

Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl in das Amt vorher schriftlich erklärt haben.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Personen gewählt werden, die einer Mitgliedsorganisation angehören.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch das Vorstandsamt.

Die Mitglieder des Vorstands werden vom Verbandstag im Wechsel für 4 Jahre mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt:

- a.) der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende
- b.) Der stellvertretende Vorsitzende und einer der Vorstandsmitglieder
- c.) Im Wechsel jeweils die verbleibenden Vorstandsmitglieder

Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als vier Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand einen Nachfolger bestellen, der das Amt kommissarisch bis zum nächsten Verbandstag führt. Die nächste Verbandstag wählt einen Vertreter bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt ausüben.

Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands, des erweiterten Vorstands und sonstiger Gremien, sowie Wahlen in Gremien können auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.

Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Bei Bedarf können Verbandsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden.

Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Verbandstätigkeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Verbands, die im Auftrag des Verbands handeln, einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verband entstanden sind. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

9.4 Sportjugend

Die Sportjugend ist die Jugendorganisation des KSV.

Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSV.

Organe der Sportjugend sind

- der Jugendvorstand und
- die Jugendversammlung

Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

9.5 Ehrenrat

Zur Schlichtung von Streitigkeiten und Durchführung von Ehrenverfahren innerhalb des Verbands wird ein Ehrenrat gebildet. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern, sowie 2 Ersatzmitgliedern, die von dem Verbandstag mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 4 Jahren gewählt werden. Mitglieder des Ehrenrates dürfen kein weiteres Wahlamt im KSV ausüben.

Den Vorsitzenden des Ehrenrates wählen die Ehrenratsmitglieder selbst für 4 Jahre.

Näheres regelt die Rechts- und Verfahrensordnung.

§ 10 Einladung, Anträge

10.1 Einladungen

Die Einladung zum Verbandstag muss allen Mitgliedern mit vorläufiger Tagesordnung mind. sechs Wochen vor dem Versammlungstermin zugegangen sein. Bei außerordentlichen Verbandstagen verkürzen sich die Fristen um die Hälfte.

Die Einladung ist an die letzte, dem KSV vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu richten. Hat ein Mitglied dem KSV eine E-Mailadresse bekannt gegeben, kann dieses Mitglied auch per E-Mail eingeladen werden. Maßgeblich ist die, dem KSV vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mailadresse. Die Einladung per E-Mail ersetzt die briefliche Einladung.

Die Einladung gilt als „form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen“, wenn diese an drei Werktagen vor Ende der Bekanntgabefrist an die zuletzt vom Mitglied dem KSV bekanntgegebene Adresse oder E-Mail-Adresse nachweisbar abgesandt wurde.

Ein Verbandstag kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Er muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung einer von den Mitgliedern geforderten Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Der Verbandstag hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Festsetzung der Tagesordnung für den Verbandstag
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung über die vorzulegende Jahresrechnung des vorhergehenden Kalenderjahres und Haushaltspläne
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Wahlen
- Änderung/Neufassung der Satzung und Auflösung des Verbands
- Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
- Aufnahme von Hypotheken

2. Anträge

Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.

Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.

Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Anträge zur Änderung der Satzung können auf dem Verbandstag nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

3. Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Änderungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen werden.

Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Vorstand beschlossen werden.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber der Verbandstag.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 10 % der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.

Über sämtliche Versammlungen des Kreissportverbandes Stormarn ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verbandsbeschlüssen

Anträge oder Anfechtung auf Feststellungen der Nichtigkeit von Beschlüssen können nur binnen einer Frist von einem Monat seit Kenntnis ab Beschlussfassung gestellt werden.

Widersprüche gegenüber Verbandsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

Jedes von einem Verbandsbeschluss betroffene Verbandsmitglied ist zum Widerspruch berechtigt.

Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das Verbandsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß §9 der Satzung durchgeführt hat.

§ 12 Kassenprüfer

Der Verbandstag wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Verbands.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Sie werden im Wechsel gewählt.

Direkte Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 EU-DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 EU-DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 EU-DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 EU-DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 EU-DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 EU-DSGVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 EU-DSGVO.

Den Organen des Verbands, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband oder dem Verbandsamt hinaus.

§ 14 Auflösung des Verbands

Die Auflösung des KSV kann nur in einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen zustimmen.

Sofern der Verbandstag nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

Bei Auflösung des KSV oder nach Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Verbandsvermögen an den Kreis Stormarn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in der sportlichen Jugendpflege zu verwenden hat.

§ 15 Gültigkeit dieser Satzung

Die vorstehende Satzung wurde von dem Verbandstag am 22.05.2025 beschlossen.

Die Satzung ist am 16.10.2025 mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft getreten. Die vorherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.